

Praxisführung professionell

Der aktuelle Informationsdienst für die therapeutische Praxis



Ausgabe 4 | April 2014

Kurz informiert

- 1 Direktzugang zum Therapeuten kann Gesundheitskosten senken
- 1 Ausgaben für Heilmittel blieben 2013 relativ konstant
- 2 Abrechnung: Befundposition seit 1. April in einem Pilotprojekt
- 2 Robotergestützte Rehamaßnahmen Erfolg versprechend

Recht

- 3 Aktuelles Urteil besiegelt das faktische Ende des „freien Mitarbeiters“ in der Heilmittelpraxis
- 5 Therapie- und Heilpraktikerpraxis nebeneinander: Was geht und was nicht?

Perspektiven

- 8 Beruf: Physiotherapeut – Gelübde zur Armut?

Praxisführung

- 11 Was kann ich angestellten Therapeuten zahlen?
- 15 Verordnungen – ein Leitfaden für Ihre Patienten
- 17 Osteopathie: Was Kassen zur Kostenerstattung voraussetzen
- 18 Harte Nuss für das Praxismarketing – die betriebliche Gesundheitsförderung

INHALT





EINKOMMEN

Beruf: Physiotherapeut – Gelübde zur Armut?

von Klaus Thissen, Steuerberater, Kleve, www.physiotax.de

Die Überschrift mag provozierend klingen, doch langjährige Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass Physiotherapeuten als Angestellte – aber auch als Selbstständige – oft mit einem Einkommen am Rande der Armutsgrenze auskommen müssen. „Müssen“, weil die Verdienstmöglichkeiten durch den Gesetzgeber beschränkt sind – zumindest im Bereich der gesetzlich krankenversicherten Patienten, die immerhin wenigstens 80 Prozent des Patientenaufkommens ausmachen.

Definition der offiziellen Armutsgrenze

Den Erhebungen des Statistischen Bundesamts zur Definition der Armutsgrenze lässt sich entnehmen, dass diese bei einem Alleinstehenden bei einem Nettoeinkommen in Höhe von 980 Euro liegt. Ebenso markiert ein Nettoeinkommen in Höhe von 2.058 Euro die offizielle Armutsgrenze für Verheiratete. Aus diesen beiden Werten lassen sich Aussagen zum monatlichen Arbeitnehmer-Brutto (AN-Brutto), zum monatlichen Arbeitgeber-Brutto (AG-Brutto) und zum jährlichen Arbeitgeber-Brutto (AG-Brutto) herleiten, wie in Tabelle 1 dargestellt.

■ **Tabelle 1: Armutsgrenze laut Statistischem Bundesamt**

	Armutsgrenze Nettoeinkommen monatlich	Monatliches AN-Brutto	Monatliches AG-Brutto**	Jährliches AG-Brutto**
Alleinstehende	980 Euro	1.310 Euro	1.594 Euro	19.128 Euro
Verheiratete*	2.058 Euro	2.198 Euro	2.676 Euro	32.112 Euro

* 2 Kinder, ohne Hinzurechnung des Kindergeldes. **AG-Brutto inklusive Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Welche Umsatzmöglichkeiten haben Physiotherapeuten?

Um die Frage zu beantworten, ob das Einkommen von Physiotherapeuten deutlich über der offiziellen Armutsgrenze liegt, gilt unser erster Blick zunächst den Rahmenbedingungen, die den nachfolgenden Berechnungen in diesem Beitrag zugrunde liegen:

- Grundlage der Berechnungen ist die Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB V mit dem Verband der Ersatzkassen e.V. (VdEK), Stand 1. April 2013. Sie regelt in engen Grenzen die Umsatzmöglichkeiten für Physiotherapeuten.
- Der Umsatz wird in den folgenden Rechenbeispielen jeweils auf eine volle Stunde (60 Minuten) hochgerechnet. Ergänzende Maßnahmen der Wärme- und Kältetherapie wurden dabei außer Betracht gelassen.
- **Mindestumsatz:** Der Preis pro Behandlung wird ebenfalls auf 60 Minuten hochgerechnet, wobei die längste Behandlungsdauer angesetzt wird. Bei Gruppenbehandlungen wurde lediglich die Untergrenze, also die Mindestanzahl von Patienten angesetzt.

Unter 980 Euro netto/Monat für einen Alleinstehenden = arm

Wie wird der Umsatz im Folgenden berechnet?

- **Maximalumsatz:** Der Preis pro Behandlung wird auch hier auf 60 Minuten hochgerechnet, wobei die kürzeste Behandlungsdauer angesetzt wird. Bei Gruppenbehandlungen wurde die zulässige Höchstgrenze, also die maximal mögliche Anzahl von Patienten angesetzt.

Beispiele | Ausgehend von oben genannten Rahmenbedingungen ergibt sich ein Umsatzpotenzial pro Stunde von mindestens 30,72 Euro für die Bindegewebsmassage (Position 0107) bis maximal 126,00 Euro für die Gruppenbehandlung (Position 0401).

Die abrechenbaren Leistungen gemäß Vergütungsvereinbarung lassen sich weitestgehend in drei Umsatzgruppen aufteilen, die ich mit den Begriffen „Massagetherapien“, „Krankengymnastik“ und „Krankengymnastik mit mehreren Patienten“ bezeichne. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Spannweite der Mindest- und der Maximalumsätze innerhalb dieser drei Umsatzgruppen.

■ **Tabelle 2: Minimal- und Maximalumsatz pro Stunde**

Umsatzgruppe	Minimalumsatz/Stunde	Maximalumsatz/Stunde
Massagetherapien	30 Euro	40 Euro
Krankengymnastik ***	36 Euro	60 Euro
Krankengymnastik mit mehreren Patienten	50 Euro	110 Euro

*** einschließlich Behandlungen, für die Zusatzausbildungen erforderlich sind

MERKE | Auf Folgendes soll an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen werden: Die Regelbehandlungszeiten sind Richtwerte, die im laufenden Behandlungsalltag oft überschritten werden. So wird vorzugsweise gerade bei kleineren Praxen die Krankengymnastik (Position 20501, abrechenbar mit 14,98 Euro pro Einheit) nicht etwa innerhalb von maximal 25 Minuten durchgeführt, sondern sie dauert erfahrungsgemäß insgesamt 30 Minuten. Die Hintergründe sind vielfältig. Ein Grund findet sich darin, dass der Patient vor und nach einer Behandlung Zeit benötigt, um sich aus- und anzuziehen. Steht kein zweiter Raum zur Verfügung, in dem der nächste Patient anschließend sofort weiter behandelt werden kann, lässt sich diese Zeit nicht auffangen. Ein anderer Grund ist, dass Therapeuten während der Behandlung unter Umständen Telefonate entgegennehmen, um Termine zu vereinbaren. Diese Zeit hängen sie „hinten dran“ und weiten den Termin dadurch ebenfalls aus. In diesen Fällen können also insgesamt nur zwei Patienten pro Stunde behandelt werden. Die Vergütung pro Behandlung beträgt 14,98 Euro, sodass sich ein ungefährender Stundensatz von 30,00 Euro ergibt. Die 30-minütige Behandlungszeit für diese spezielle Behandlung ist in der Praxis ganz besonders fatal, da gerade die normale Krankengymnastik mit einem Anteil von 45 Prozent am häufigsten von allen physiotherapeutischen Leistungen verordnet wird.

Berechnung des durchschnittlichen Mindestumsatzes

Gemäß Tabelle 2 ergeben sich je nach Behandlungszeit und Gruppenstärke unterschiedliche Einnahmen pro Stunde. Diese lassen sich nach den Behandlungszeiten aufteilen. Das bedeutet:

Drei relevante Umsatzgruppen

Regelbehandlungszeiten werden häufig überschritten

Durchschnittlicher
Mindestumsatz von
33,62 Euro/Stunde

Eine Praxis, die im 30 Minuten-Takt arbeitet, würde zu 45 Prozent Massage-therapien mit einem Umsatz von 30,00 Euro erbringen. Berücksichtigt man dabei noch, dass davon ein Anteil von 10 Prozent auf Privatpatienten mit einem Umsatz von durchschnittlich 37,80 Euro entfällt, ergibt sich ein vorläufiger durchschnittlicher Umsatz von 30,71 Euro/Stunde. Die restlichen 55 Prozent werden erfahrungsgemäß im geringen Maße Gruppentherapien, jedoch im Wesentlichen mit Krankengymnastik (einschließlich Behandlungen, für die Zusatzausbildungen erforderlich sind) mit einem Umsatz von 36,00 Euro erwirtschaftet. Demnach würde sich ein durchschnittlicher Mindestumsatz von 33,62 Euro pro Stunde ergeben. Multipliziert man diesen Referenzwert mit den geleisteten Stunden, ergibt sich der Gesamtumsatz pro Jahr pro Mitarbeiter. **Beachten Sie** | Hierzu erfahren Sie Details in der kommenden Ausgabe von PP.

■ **Ertragsmindernde Gründe**

Leider wird der theoretisch mögliche Mindestumsatz von 33,62 Euro/Stunde häufig noch unterschritten. Das kann folgende beispielhafte Gründe haben:

- Termine werden abgesagt und können nicht wieder belegt werden.
- Aufgrund mangelnder Kontrolle und Organisation werden
 - nicht alle Termine unterschrieben und abgerechnet oder
 - nicht alle Zuzahlungen beigetrieben.
- Hausbesuche drücken den möglichen Mindestumsatz pro Stunde. Aufgrund der Fahrzeiten können in der Regel nicht zwei Patienten pro Stunde behandelt werden. Die zusätzliche Einsatzpauschale von 10,60 Euro bietet keinen vollwertigen Ersatz für den Ausfall und die zusätzlich entstehenden Kosten (zum Beispiel laufende Kosten für den Pkw).
- Zeiten für Seminare, Fortbildungen etc. sind nicht abrechenbar.

Ausgehend vom durchschnittlichen Mindestumsatz in Höhe von 33,62 Euro pro Stunde bei einer Behandlungszeit von 30 Minuten, würden sich für kürzere Behandlungszeiten folgende Umsätze als Referenzwerte ergeben.

■ **Tabelle 3: Referenzwerte**

Behandlungszeit	Mindestumsatz in 60 Minuten
30 Minuten	33,62 Euro
25 Minuten	40,35 Euro
20 Minuten	50,43 Euro

Unterschreitet man die 20 Minuten, dürfte eine verantwortungsvolle Behandlung kaum mehr machbar sein, insbesondere nicht bei WS 2 Patienten.

Mehr Verdienst pro
Stunde durch kürzere
Behandlungszeiten

INFORMATION



Fortsetzung folgt!

FAZIT | Mehr als gut 50 Euro Umsatz pro Stunde sind offensichtlich nicht drin – und das auch nur, wenn mehrere Behandlungsräume zur Verfügung stehen und stets ausreichend Therapeuten anwesend sind. Welchen Jahresumsatz dies ergibt – und damit auch das maßgebliche Einkommen für den Selbstständigen wie auch für den Angestellten – lesen Sie in der nächsten Ausgabe von PP oder schon eine Woche vorher unter www.pp.iww.de.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung?

IWW-Institut, Redaktion „Praxisführung professionell“, Aspastraße 24,
59394 Nordkirchen, Fax: 02596 922-99, E-Mail: pp@iww.de
Als Verlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht erlaubt.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet

der IWW-Abonnenten-Service, Franz-Horn-Straße 2, 97091 Würzburg,
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: abo@iww.de;
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg,
Kto.-Nr. 7 13 98 57, BLZ 760 100 85

**IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media**

Online: Unter pp.iww.de finden Sie:

- Downloads (Musterverträge, Arbeitshilfen, Checklisten u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2004)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Um pp.iww.de vollständig nutzen zu können, müssen Sie sich anmelden.
Zur erstmaligen Anmeldung klicken Sie oben rechts auf „Registrierung“ und
lassen sich durch den Anmeldeprozess führen. Haben Sie Fragen?
Telefon: 02596 922-0.

Mobile: Sie können „PP“ als App auf Ihr Smartphone / Ihren Tablet-PC laden.
Appstore bzw. Google Playstore ->Suche: myIWW

Social Media: Folgen Sie „PP“ auch auf facebook.com/pp.iww

**NEWSLETTER | Profitieren Sie von unseren kostenlosen Newslettern,**

die Sie im myIWW-Kundencenter von pp.iww.de auswählen können:

- Steuern und Kapitalanlagen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Praxisführung professionell (ISSN 1611-3497)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern-Recht-Wirtschaft GmbH & Co. KG,
Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Business Media GmbH & Co. KG,
Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: www.iww.de

Redaktion | RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin); Dr. Stephan Voß M.A. (Stellvertretender Chefredakteur, verantwortlich)

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Der Jahresbezugspreis beträgt 132 EUR inklusive Porto, Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Quartalsende kündbar. Zu viel gezahlte Jahresbeträge werden erstattet.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlages erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildnachweis | Titelbild © WavebreakMediaMicro - Fotolia.com

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen



Vogel Business Media